



Satzung

„Tennis-Club 77“ Gochsheim e.V.
Kopernikusstrasse 4, 97469 Gochsheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Tennis-Club 77 Gochsheim e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gochsheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 314 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Clubs ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch Ausübung und Fördern des Tennissports. Die Ausübung anderer Sportarten bleibt vorbehalten. Dabei verfolgt der Club ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 (2) des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Club besteht aus

- aktiven Mitgliedern (das sind solche, die Tennis spielen)
- passiven Mitgliedern (das sind solche, die kein Tennis spielen)
- jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzliche Vertreter/s.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Vereinsleitung Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt

(1) durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres, wobei die Kündigung schriftlich bis spätestens 15. November zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Dies gilt auch für eine Veränderung des aktiven in den passiven Mitgliedsstatus.

(2) durch einen von der Vereinsleitung beschlossenen Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten gegenüber Club und Mitglieder bzw. auf der Tennisanlage in grober Weise gegen gute Sitten, Clubinteresse und die Spielordnung verstößt.

(3) Bei einem Ausschluss nach Punkt 2 muss das Mitglied auf dessen Verlangen von der Vereinsleitung gehört werden.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt auf Vorschlag der Vereinsleitung die Mitgliederversammlung. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Beitragszahlung sowie der Entrichtung einer wegen Nichterbringung der Arbeitsleistung geforderten Ausgleichszahlung abhängig.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Vorstand, Vereinsleitung

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

(3) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand gemäß Absatz (1), dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Platzwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Social-Media-Beauftragten und dem Vergnügungswart.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu satzungsgemäßer Neuwahl im Amt. Scheidet jedoch ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vereinsleitung ein neues Mitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Bei einem Ausscheiden von 3 oder mehr Mitgliedern der Vereinsleitung erfolgt die Zuwahl durch eine Mitgliederversammlung.

(5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Die Einladung hierzu ist den Mitgliedern von dem Vorstand zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Vereinsbeitrag
2. Entlastung der Vereinsleitung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Wahl der Vereinsleitung
4. Satzungsänderungen
5. Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand einberufen, wenn sie für notwendig erscheinen, oder wenn sie von wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungspunkte beantragt werden.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfung, Revision

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 (zweidrittel) der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 (neunzehntel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen an die Gemeinde Gochsheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Satzung

(1) Eine Satzungsänderung ist nur möglich im Rahmen einer Mitgliederversammlung, bei der eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder gem. § 9 (6) beschließt.

(2) Die von der Vereinsleitung zu beschließenden satzungsgemäßen Ordnungen sind die

1. Beitragsordnung,
2. Spielordnung
3. Geschäftsordnung
4. Datenschutzordnung

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.08.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 10.08.2021

1. Vorsitzender
Stefan Haberbusch

2. Vorsitzender
Klaus Binder

Schatzmeister
Armin Gessner